

AFP – Regelung zur Sicherungsübereignung

Stand 28.02.2019

Für die Förderrichtlinien zum AFP wurde mit Stand des 28.02.2019 festgelegt, dass eine Sicherungsübereignung von Maschinen, Geräten oder technischen Einrichtungen **nicht** förderschädlich ist. Diese Regelung kann auf alle offenen Fälle angewendet werden.

Im Falle der Finanzierung eines Kaufes von Geräten durch ein Kreditinstitut oder Händler mit Sicherungsübereignung erfolgt die Förderung darüber hinaus unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung vom Sicherungsnehmer (Kreditgeber) herausgefordert bzw. verwertet werden.